



2. Vergabekammer des Bundes
VK 2 - 52/17

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[...],

Verfahrensbevollmächtigte:

[...],

gegen

[...],

[...],

- Antragstellerin -

- Antragsgegnerin -

- Beigeladene -

wegen der Vergabe „Beschaffung einer [...] hat die 2. Vergabekammer des Bundes durch die Vorsitzende Direktorin beim Bundeskartellamt Dr. Herlemann, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsdirektor Zeise und den ehrenamtlichen Beisitzer Klisa nach Lage der Akten am 2. Juni 2017 beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird verworfen.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

3. Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin zu tragen.

Gründe:

I.

1. Die Antragsgegnerin (Ag) machte am 10. Februar 2017 die Vergabe [...] im Rahmen eines offenen Verfahrens im Supplement zum Amtsblatt der EU [...] gemeinschaftsweit bekannt.

Die Antragstellerin (ASt) gab am 13. März 2017 ein Angebot ab. Sowohl bei der ASt als auch bei der Beigeladenen (Bg), den beiden einzigen Bietern, gab es Aufklärungsnachfragen, für deren Beantwortung beiden Bietern eine identische Frist bis zum 23. März 2017 gesetzt wurde. Am 27. März 2017 teilte die Ag dem von ihr eingeschalteten Dienstleister, der [...], mit, dass die Ag den Zuschlag an die ASt erteilen wolle; alle Fragen und Bedenken hätten beantwortet und gelöst werden können. Die [...] solle die Bieter entsprechend informieren. Laut Internetauftritt handelt es sich bei der [...] um ein Unternehmen, das öffentliche Auftraggeber „*rechtssicher bei der Durchführung von Vergabeverfahren im nationalen als auch im europäischen Bereich*“ unterstützt [...].

Mit Schreiben vom 28. März 2017 teilte die [...] der ASt im Auftrag der Ag mit, dass diese als Gewinnerin der Ausschreibung hervorgegangen sei. Die ASt solle sich für die Terminierung eines Vertragsgesprächs nach Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist, dem 12. April 2017, direkt mit der Ag in Verbindung setzen. Eine Mitteilung nach § 134 GWB an die Bg als einzige weitere Bieterin erfolgte nicht.

Die Ag machte am [...] die erfolgte Auftragsvergabe an die ASt im Supplement zum Amtsblatt der EU [...] mit dem Standardformular „Bekanntmachung vergebener Aufträge“ bekannt. Als „Tag des Vertragsschlusses“ wird in diesem Formular unter Ziffer V.2.1) der [...] benannt.

Am 10. April 2017 schrieb die Ag an die [...] per Mail und teilte dieser mit, wegen des drohenden Ablaufs der Bindefrist keine Gelegenheit gehabt zu haben, die Angebote in der Tiefe zu prüfen; bei einem Bieter seien im Angebot Versprechungen gemacht worden, die

für die Ag nicht nachvollziehbar seien und es bestünden Bedenken bezüglich der Qualität der Leistung. Es liege derzeit ein Vergabefehler vor, denn die Bieter, deren Angebote nicht in Frage kämen, hätten vor Zuschlagserteilung mit einem Absageschreiben nach § 134 GWB informiert werden müssen. Die Ag wolle diesen Verfahrensfehler nun nutzen, um die Ausschreibung zu retten und das Angebot der ASt genauer zu prüfen. Dafür habe die Ag die Vorgehensweise vorgesehen, die Bieter über den Fehler zu informieren und um Bindefristverlängerung zu bitten. Dann solle die ASt angeschrieben werden, dass die Erfüllung der Leistungskriterien und die Qualität des Produkts mittels einer Teststellung überprüft werden sollten. Dies dürfe den Bietern bei der Bitte um Bindefristverlängerung aber noch nicht mitgeteilt werden.

Am 10. April 2017 bat die [...] die ASt daraufhin per Mail um Verlängerung der Bindefrist bis zum 26. April 2017, da sich noch technische Rückfragen zu den Angeboten ergeben hätten. Mit Mail vom selben Tag übersandte die ASt der Ag „*noch der Form halber*“ eine Auftragsbestätigung. Darauf antwortete die Ag und teilte der ASt ebenfalls mit E-Mail vom 10. April 2017 mit, dass es sich bei „*dieser Auftragsbestätigung*“ um einen Irrtum handle. Die Ag dürfe als öffentlicher Auftraggeber keinen Vertrag „*vor Ablauf der Wartefrist*“ schließen; dies sei auch noch nicht geschehen. Ggf. sei das Schreiben vom [...] missverstanden worden. Hierbei handele es sich um eine Absichtserklärung. Auch sei dort auf den beabsichtigten Vertragsschluss ab dem 12. April 2017 hingewiesen worden. Die Bieter seien aufgrund von aufgetretenen technischen Unklarheiten um Bindefristverlängerung gebeten worden. Mit Mail vom 12. April 2017 bat die [...] um Rückmeldung. Mit Mail vom 13. April 2017 schrieb die Ag die ASt an und bat erneut um die Zustimmung zur Bindefristverlängerung in Form einer eindeutigen Stellungnahme bis 13. April 2017, 15.00 Uhr. Am 13. April 2017, 14.17 Uhr, antwortete der Justitiar der ASt und stimmte der Verlängerung der Bindefrist im Sinne einer positiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Ag formell zu; die ASt gehe davon aus, dass sich die Angelegenheit in den kommenden Tagen aufklären werde und dass in Kürze Einigkeit über den Status der Beauftragung der ASt erzielt werden würde. Zur Klarstellung müsse die ASt noch einmal darauf hinweisen, dass die Fristverlängerung für die ASt von untergeordneter Bedeutung sei, da der Zuschlag an die ASt bereits erteilt worden sei.

Mit Schreiben vom 21. April 2017 teilte die Ag der ASt die „*Nichtberücksichtigung*“ von deren Angebot mit. Es heißt wörtlich: „*Der Auftrag wurde an: [...] vergeben.*“ Grund hierfür sei, dass mehrere, von der Ag im Einzelnen aufgeführte Kriterien des Leistungsverzeichnisses

von der ASt nicht erfüllt worden seien. Ihr Angebot habe daher nicht gewertet werden können. Der Bg wurde mit Schreiben vom 21. April 2017 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihr den Auftrag zu erteilen. Aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, § 134 GWB, dürfe die Ag den Vertrag erst nach einer Wartefrist von zehn Tagen nach Information an die anderen Bieter schließen. Um dieser Regelung gerecht zu werden, bitte die Ag um Verlängerung der Bindefrist bis zum 2. Mai 2017.

Die ASt rügte das Vorgehen der Ag unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 26. April 2017. Die Ag lehnte es mit Schreiben vom 28. April 2017 ab, der Rüge zu entsprechen.

2. Mit einem am 28. April 2017 bei der Vergabekammer des Bundes eingegangenen Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten beantragte die ASt die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens.
 - a) Aufgrund der Information der Ag aus dem Schreiben vom 28. März 2017, wonach die ASt den Zuschlag erhalten solle, und der darauffolgenden Bekanntmachung über vergebene Aufträge habe die ASt bereits schwierig zu beschaffende Komponenten für die Auftragsausführung bestellt. Die Ag habe ein vollkommen intransparentes Bewertungsvorgehen durchgeführt und ein nicht korrektes Informationsschreiben versandt, da dort keinerlei Wartefrist vorgesehen, sondern der ASt im Gegenteil mitgeteilt worden sei, dass der Zuschlag bereits erteilt worden sei. Die Begründung aus dem Absageschreiben trage ebenfalls nicht, was die ASt im Einzelnen ausführt. Die Bewertungskriterien seien unter verschiedenen Gesichtspunkten unzulässig. Die Wertungsentscheidung sei inhaltlich fehlerhaft. Die ASt sei für den Zuschlag vorgesehen gewesen und ihr Angebot habe mithin technisch einwandfrei sein müssen; es stelle sich die Frage, was zwischen dem 28. März 2017 und dem 10. April 2017 geschehen sei, dass die Ag ihre Entscheidung revidierte und um eine Verlängerung der Bindefrist gebeten habe. Die ASt sei überzeugt, ein den Vorgaben entsprechendes Angebot abgegeben zu haben. Die Leistungsbeschreibung sei für den komplexen Auftragsgegenstand eher unterkomplex und funktional, was eine Vielzahl von Lösungen zulasse. Dass sich die Ag eines möglicherweise ungeeigneten Erfüllungsgehilfen bedient habe, der schon einfache vergaberechtliche Fragen nicht korrekt beantworten könne, sei ohne Belang. Wie die Ag die Wertung der Angebote durchgeführt habe, sei schleierhaft, weil sie nicht dokumentiert worden sei. Dass die

Ag Zweifel an der technischen Konformität des Angebots der ASt mit der Leistungsbeschreibung gehabt habe, ergebe sich aus der Akte nicht.

Die ASt beantragt,

1. ein Vergabenachprüfungsverfahren einzuleiten,
 2. die Ag über diesen Vergabenachprüfungsantrag unverzüglich in Textform zu informieren,
 3. der ASt die Einsichtnahme in die Vergabeakte gemäß § 165 GWB zu gewähren
 4. die Ag zu verpflichten, der ASt ein korrektes Informationsschreiben gemäß § 134 GWB zu überlassen,
 5. die Ag zu verpflichten, die Angebotswertung vergaberechtskonform zu wiederholen,
 6. hilfsweise: Das Vergabeverfahren wird wegen schwerer vergaberechtlicher Mängel in den Zustand vor Bekanntmachung zurückversetzt. Die Ag wird bei fortbestehender Beschaffungsabsicht verpflichtet, ein Vergabeverfahren nach der Rechtsauffassung der Vergabekammer durchzuführen.
 7. hilfsweise: festzustellen, dass kein wirksamer Vertrag geschlossen und das Vergabeverfahren nicht beendet wurde.
 8. festzustellen, dass das Vorgehen der Ang die ASt in ihren Rechten verletzt hat,
 9. die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch die ASt für notwendig zu erklären.
- b) Die Ag teilt in ihrer Stellungnahme mit, sie habe feststellen müssen, dass das Angebot der ASt preislich sehr günstig sei. Es hätten Zweifel bestanden, ob der Lösungsvorschlag der ASt zu 100 % der Leistungsbeschreibung entspreche. Ein Teil der angebotenen Komponenten sei der Ag gänzlich unbekannt. Der zeitliche Ablauf bis zum Bindefristablauf sei zu kurz gewesen, um alle Unklarheiten vollumfänglich klären zu können. Die Ag habe ihren Ausschreibungsdienstleister [...] am 21. März 2017 gefragt, ob eine Verlängerung der Bindefrist möglich sei, um mehr Zeit für eine intensive Prüfung zu haben, was verneint worden sei. Daher habe sich die Ag bedingt durch die knappen zeitlichen Ressourcen gezwungen gesehen, den Zuschlag an die

ASt zu vergeben. Der Kontakt zu einem andern Vergabespezialisten habe ergeben, dass eine Verlängerung der Bindefrist möglich sei und damit auch eine umfangreiche Angebotsprüfung. Die Bieter seien daraufhin am 10. April 2017 um Verlängerung der Bindefrist gebeten worden. Die ASt habe der Verlängerung zwar zugestimmt, sei aber der Auffassung gewesen, den Zuschlag bereits erhalten zu haben. Aufklärungsversuche mit der ASt seien leider erfolglos geblieben. Nach intensiver und systematischer Prüfung der Angebote habe die Ag nun die Sicherheit erlangt, dass die von der ASt angebotene Lösung nicht der Leistungsbeschreibung entsprochen habe. Daher habe die Ag am 21. April 2017 ihre Entscheidung korrigiert und der ASt eine Absage zukommen lassen.

- c) Die Bg wurde mit Beschluss vom 3. Mai 2017 hinzugezogen. Sie hat keine Stellungnahme abgegeben, sondern mit Mail an die Vergabekammer am 17. Mai 2017 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.
3. Die Vergabekammer hat den Verfahrensbeteiligten am 16. Mai 2017 einen rechtlichen Hinweis des Inhalts erteilt, dass der Nachprüfungsantrag nach vorläufiger Rechtsauffassung der Vergabekammer unzulässig sei, da der Zuschlag mit Schreiben der Ag an die ASt vom 28. März 2017 wegen Verstoßes gegen die Informationspflicht des § 134 GWB schwebend wirksam sei nach § 135 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GWB. Der schwebend wirksame Zuschlag stehe der Statthaftigkeit des Nachprüfungsverfahrens entgegen.

Die Ag sind demgegenüber der Ansicht, dass der Zuschlag an die ASt nach § 135 GWB unwirksam sei, da die Ag die Informationspflicht nach § 134 GWB nicht eingehalten habe. Den Fehler habe die Ag während der Wartefrist selbst erkannt und mit einer Verlängerung der Bindefrist wieder korrigiert, da sie sonst der Gefahr einer berechtigten Rüge durch die Bg ausgesetzt gewesen wäre. Ein erteilter Zuschlag könne erst nach Ablauf der Wartefrist von zehn Tagen rechtskräftig werden. Die ASt habe keine klare Auftragsbestätigung in Form eines geschlossenen Vertrages erhalten. Somit sei kein rechtskräftiger Zuschlag erteilt worden.

Die ASt teilt zum rechtlichen Hinweis der Vergabekammer mit, dass sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden ist.

Die Vergabekammer hat entschieden, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, gemäß § 166 Abs. 1 S. 3, 2. Alt. GWB nach Lage der Akten zu entscheiden. Im Übrigen haben sowohl die ASt als auch die Bg als die Hauptbetroffenen des Vergabeverfahrens den Verzicht auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung erklärt.

Auf die ausgetauschten Schriftsätze, die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegen haben, und auf die Verfahrensakten der Vergabekammer wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zu verwerfen.

Das Nachprüfungsverfahren ist nur statthaft, wenn ein Zuschlag noch nicht erteilt wurde. Dies ergibt sich aus dem Charakter des Nachprüfungsverfahrens als einem Instrument des Primärrechtsschutzes. Konsequenterweise ist die Vergabekammer nicht befugt, einen einmal erteilten Zuschlag aufzuheben, § 168 Abs. 1 S. 1 GWB (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15. März 2017, Az. VII-Verg 38/16, sowie bereits Bundesgerichtshof, Urteil vom 19. Dezember 2000 – X ZB 14/00).

1. Vorliegend wurde der Zuschlag bereits mit Schreiben der [...] vom [...] an die ASt erteilt:

Die Ag hatte die [...] am [...] in Kenntnis gesetzt, dass die ASt den Zuschlag erhalten solle, und die [...] beauftragt, die Bieter entsprechend zu informieren. In der Umsetzung dieses Auftrags ist der [...] offensichtlich ein gravierender Fehler unterlaufen, denn sie hat unmittelbar das Zuschlagsschreiben an die ASt geschickt, ohne vorher die Bg als weitere Wettbewerbsteilnehmerin nach § 134 GWB zu informieren und die dort vorgesehene Wartefrist einzuhalten. Die Ag hat zwar eine sorgfältige Auswahl ihres mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragten Dienstleisters vorgenommen, denn laut Internetauftritt ist es Geschäftszweck der [...], öffentliche Auftraggeber rechtssicher bei der Durchführung von Vergabeverfahren auch im europaweiten Bereich zu unterstützen. Dennoch muss sich die Ag im Außenverhältnis das Verhalten der [...] als ihrer Vertreterin zurechnen lassen, zumindest nach den zivilrechtlichen Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht.

Der Inhalt des Schreibens der [...] vom [...] an die ASt ist zwar nicht eindeutig als Zuschlagsschreiben formuliert, etwa in dem Sinne, dass der ASt hiermit der Zuschlag erteilt werde. Die ASt wird dort als Ausschreibungsgewinnerin titulierte und aufgefordert, sich für die Terminierung eines Vertragsgesprächs nach Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist mit der Ag in Verbindung zu setzen. Offensichtlich hat die [...] hier übersehen bzw. hatte kein Problembewusstsein, dass die Frist, auf welche sie hätte hinweisen müssen, der Ablauf der Wartefrist nach § 134 GWB gewesen wäre, nicht aber die Zuschlags- oder Bindefrist. Die Wartefrist nach § 134 GWB wurde aber noch gar nicht ausgelöst, denn es gab gerade kein Schreiben gemäß § 134 GWB an die Bg. Rein zivilrechtlich betrachtet ist aber das Angebot eines Bieters nach Ablauf der Zuschlags- oder Bindefrist erloschen, §§ 146, 147 Abs. 2 BGB, so dass die Aufnahme von Vertragsgesprächen nach Ablauf dieser Frist keinen Sinn mehr machen würde. Danach ist das Schreiben als Annahmeschreiben zu interpretieren. Gemeint hatte die [...] vermutlich, dass die ASt sich wegen der Details der praktischen Vertragsdurchführung mit der Ag in Verbindung setzen solle, ohne sich mit dem Hinweis auf die Bindefrist im Klaren gewesen zu sein oder auch nur Problembewusstsein gehabt zu haben, welche Frist an dieser Stelle eigentlich in Rede steht (§ 134 GWB anstatt der Zuschlags-/Bindefrist).

Entscheidend dafür, dieses Schreiben trotz aller Ungereimtheiten als Zuschlagsschreiben auszulegen, ist aber der Gesamtkontext. Am [...] erfolgte die europaweite Veröffentlichung der Bekanntmachung über vergebene Aufträge durch die Ag. In dieser Bekanntmachung hatte die Ag den [...] als Datum des Vertragsschlusses angegeben, was belegt, dass die Ag selbst von einem Vertragsschluss infolge des [...] ausging.

2. Der Vertrag mit der ASt ist jedoch nur schwebend wirksam, da der Ag bzw. der von ihr beauftragten [...] ein schwerer Fehler unterlaufen ist, indem die notwendige Vorabinformation nach § 134 GWB an die Bg gänzlich unterblieben ist. Bei dieser Information handelt es sich im europaweiten Bereich um ein zentrales Element zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes für unterlegene Bieter. § 135 Abs. 1 Nr. 1, 2 GWB sanktioniert diesen Verstoß gegen die Informationspflicht im Interesse der Rechtssicherheit mit der Unwirksamkeitsfolge des Vertrags, wobei der Vertrag schwebend wirksam bleibt, bis der Verstoß gegen § 134 GWB in einem Nachprüfungsantrag festgestellt wurde, und zwar innerhalb der in § 135 Abs. 2 GWB vorgesehenen Fristen.

Die Besonderheit der vorliegenden Fallgestaltung liegt nun darin, dass zwar in diesem gesamten Kontext ein Nachprüfungsantrag gestellt wurde, allerdings nicht etwa von der Bg als unterlegener Bieterin, sondern von dem Bieter, der gemäß obiger Ausführungen den Auftrag erhalten hat, wenn auch nicht wirksam, sondern nach § 135 GWB lediglich schwebend wirksam. Da die ASt den Auftrag gerade behalten möchte, beantragt sie konsequent nicht die Feststellung der Unwirksamkeit des Zuschlags, sondern will mit ihrem Nachprüfungsantrag rein materiell betrachtet gerade und im Gegenteil um den Auftrag kämpfen. Bezüglich der Feststellung der Unwirksamkeit des an sie erteilten Zuschlags wäre die ASt möglicherweise auch gar nicht antragsbefugt im Sinne von § 160 Abs. 2 GWB. Der von der ASt unter Ziffer 7. gestellte Antrag, festzustellen, dass kein wirksamer Vertrag geschlossen sei, bezieht sich auf die Mitteilung der Ag an die ASt vom 21. April 2017, wonach der Auftrag – grammatikalisch in Vergangenheitsform formuliert - an die Bg „vergeben wurde“.

Berechtigt, die Unwirksamkeitsfeststellung nach § 135 GWB zu beantragen, wäre aber die Bg als die unterlegene Bieterin, deren Rechte massiv verletzt wurden, indem ihr überhaupt keine Vorabinformation nach § 134 GWB erteilt wurde. Es ist davon auszugehen, dass zu Lasten der Bg und für die Stellung eines Nachprüfungsantrags durch sie allein die in § 135 Abs. 2 S. 1 GWB vorgesehene Sechs-Monats-Frist läuft, denn die Bekanntmachung über die Veröffentlichung eines vergebenen Auftrags, welche grundsätzlich die 30-Tages-Frist des § 135 Abs. 2 S. 2 GWB auslöst, hat die Ag der Bg gegenüber mit Schreiben vom 21. April 2017, wonach nunmehr die Bg den Zuschlag erhalten solle, der Sache nach wieder zurückgenommen. Bei dieser Sachlage ist schwer vorstellbar, dass die an die Bekanntmachung eines vergebenen Auftrags anknüpfende 30-Tages-Frist zu Lasten der Bg läuft. Dies abschließend zu entscheiden, bliebe aber einem weiteren, von der Bg einzureichenden Nachprüfungsantrag vorbehalten, mit welchem die Bg das Ziel der Feststellung der Unwirksamkeit des zwischen Ag und ASt geschlossenen Vertrages verfolgen und den zu ihrem Nachteil begangenen Verstoß gegen § 134 GWB geltend machen könnte.

Was den vorliegenden Nachprüfungsantrag der ASt anbelangt, so bleibt es für die konkrete Konstellation dabei, dass der an die ASt selbst erteilte Zuschlag zur fehlenden Statthaftigkeit des Nachprüfungsantrags führt. Ob dieser Zuschlag schwebend wirksam ist und durch die Vergabekammer als von Anfang an unwirksam zu erklären wäre, bliebe einem Nachprüfungsbegehren der Bg vorbehalten.

III.

Trotz ihres formalen Obsiegens in der Sache sind der Ag die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Ag ist durch die Führung des Vergabeverfahrens unter Außerachtlassen wesentlicher vergabe- und zivilrechtlicher Grundsätze ursächlich dafür geworden, dass für beide Wettbewerbsteilnehmer eine völlig intransparente Situation entstand. Dadurch wurde die ASt zur Stellung des Nachprüfungsantrags veranlasst. Durch die Führung des Vergabeverfahrens, die als ungewöhnlich intransparent zu bezeichnen ist, hat die Ag die Ursache dafür gesetzt, dass die ASt einen Nachprüfungsantrag gestellt hat. Es sind ihr daher nach § 182 Abs. 3 S. 3 GWB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Für die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung notwendigen Aufwendungen von ASt und Bg gibt es keine Rechtsgrundlage, diese ebenfalls der Ag aufzuerlegen. Es bleibt daher bei dem gesetzlichen Regelfall des § 182 Abs. 4 S. 1 GWB, wonach die unterliegende Partei diese Aufwendungen zu tragen hat. Materiell-rechtliche Kostenerstattungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

Eine Beteiligung der Bg an der Kostenfolge entspricht nicht der Billigkeit i.S.v. § 182 Abs. 4 S. 2 GWB, da die Bg sich – abgesehen von der Erklärung des Verzichts auf die mündliche Verhandlung – nicht am Rechtsstreit beteiligt hat.

IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat -, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Dr. Herlemann

Zeise